

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Version 2.0 vom 26.08.2025

Fragen		Antworten
1	Weshalb wechselt die PVS UIAG vom Leistungs- zum Beitragsprimat?	Das Beitragsprimat ist leichter zu verstehen und transparenter, was den Aufbau des individuellen Sparkapitals über Beiträge und Zinsen betrifft. Zudem werden bei Lohnerhöhungen keine Nachzahlungen fällig, was die Finanzierung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber besser planbar macht.
2	Ist das Leistungsprimat nicht besser für die Versicherten?	Generell gilt: Ein Franken lebenslängliche Altersrente kostet im Leistungs- und im Beitragsprimat gleich viel. Das bedeutet, dass für dieselbe Altersrente ab Alter 65 auch gleichviel Altersguthaben bis 65 angespart werden muss.
3	Profitieren nicht vor allem die angeschlossenen Unternehmen respektive die PVS UIAG vom Primatwechsel?	Nein, das Ziel der Umstellung auf das Beitragsprimat ist, dass sowohl die Leistungen als auch die Gesamtbeiträge das gleiche Niveau haben wie zuvor. Die Summe der Beiträge für die Unternehmen verändern sich im Durchschnitt nicht. Je nach Altersstruktur (vorwiegend jüngere oder vorwiegend ältere Angestellte) können sie etwas kleiner oder grösser werden, weil sowohl der versicherte Lohn als auch die Beiträge neu definiert wurden. Zudem ist der Stiftungsrat paritätisch zusammengesetzt. Die Interessen der Arbeitgebenden und die der Arbeitnehmenden werden bei allen Entscheiden gleichermaßen vertreten.
4	Ist die PVS UIAG eine gesunde Kasse?	Dank einer effizienten und vorausschauenden Organisation der Vermögensanlagen ist die PVS UIAG nach wie vor eine kerngesunde Kasse und kann auch künftig einen konkurrenzfähigen Vorsorgeplan anbieten.
5	Sind Rentenkürzungen zu erwarten?	Nein. Am 1. Januar 2026 bereits laufende Renten sind von der Umstellung nicht betroffen und werden unverändert ausbezahlt.
6	Gibt es eine Übergangsregelung für Versicherte, die nach dem Primatwechsel tiefere Leistungen erhalten würden?	Ja, die Altersleistungen im Rücktrittsalter 65 werden für alle Versicherten mit den Leistungen im heutigen Leistungsprimat verglichen aufgrund der individuellen Situation und Berechnungsparameter per 31.12.2025. Wer eine tiefere Leistung erhalten würde, kommt in den Genuss einer beträchtlich festgelegten Zusatzaltersrente, welche die Differenz ausgleicht. ¹
7	Kann der Primatwechsel zu höheren Beiträgen für die Arbeitnehmenden führen?	Nein, für die Versicherten wird mit einer Übergangsregelung sichergestellt, dass die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags bei der Umstellung nicht höher wird («Besitzstandswahrung») ² .
8	Wird das Rücktrittsalter erhöht?	Nein. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt weiterhin für Frauen und Männer einheitlich 65 Jahre.

¹ Details sind dem Vorsorgereglement gültig ab 1.1.2026 zu entnehmen.

² Details sind dem Vorsorgereglement gültig ab 1.1.2026 zu entnehmen.

Fragen		Antworten
9	Sind Frühpensionierungen weiterhin möglich?	Ja, es besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Frühpensionierung ab Alter 58. Eine Frühpensionierung führt aber wie bis anhin zu einer Kürzung der Altersleistungen.
10	Ist die aufgeschobene Pensionierung weiterhin möglich?	Ja, auch der Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bleibt möglich, sofern der Arbeitgeber einverstanden ist.
11	Gibt es weiterhin die Möglichkeit der Teilpensionierung?	Ja, es bestehen auch nach dem Primatwechsel die gleichen Möglichkeiten einer Teilpensionierung wie heute.
12	Kann weiterhin zwischen einer Rente und einem vollständigen oder teilweisen Kapitalbezug gewählt werden?	Ja, gleich wie heute kann eine versicherte Person bei der Pensionierung frei wählen zwischen Rente oder Kapital oder einer beliebigen Kombination von beiden Möglichkeiten.
13	Kann weiterhin eine AHV- Überbrückungsrente bezogen werden?	Ja, alle Versicherten, welche vorzeitig in Pension gehen möchten, können auf eigene Kosten eine AHV-Überbrückungsrente zwischen dem Pensionierungszeitpunkt und Alter 65 verlangen.
14	Verändern sich die heutigen Risikoleistungen bei Tod und Invalidität?	Die Risikoleistungen bleiben in Prozent des versicherten Lohnes gleich wie bisher.
15	Können auch weiterhin fehlende Einkäufe auf höhere Leistungen getätigert werden?	Ja, steuerbegünstigte Einkäufe in das individuelle Altersguthaben können gemäss Einkaufstabelle im Vorsorgereglement getätigert werden, solange das eigene Altersguthaben den maximal möglichen Betrag noch nicht erreicht hat.
16	Gibt es weiterhin die Möglichkeit, mit einem Einkauf eine vorzeitige Pensionierung vorfinanzieren zu können?	Ja, es wird auch im Beitragsprimat möglich sein, sich eine geplante vorzeitige Pensionierung vorfinanzieren zu können.
17	Gibt es Änderungen beim Kapitalbezug für die Wohneigentumsförderung (WEF)?	Nein, in Bezug auf die Möglichkeiten für den Einsatz des eigenen Altersguthabens zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum gibt es keine Änderungen.
18	Wird die erhaltene Rente an die höheren Lebenshaltungskosten angepasst?	Das Gesetz schreibt vor, dass die Renten der Inflation anzupassen sind, allerdings nur, wenn es die finanzielle Situation der Stiftung erlaubt.
19	Gehen die Nachzahlungen, die zur Deckung von Lohnerhöhungen gezahlt wurden, mit dem Primatwechsel verloren?	Nein, die Nachzahlungen bei Lohnerhöhung werden im Folgejahr nach einer Lohnerhöhung zur Finanzierung der sofort höheren Austrittsleistung verwendet. Im Beitragsprimat gibt es keine Nachzahlungen mehr, diese Beitragskomponente wurde in den Sparbeitrag eingebaut.
20	Seit mindestens 5 bis 10 Jahren wird über diese Änderung gesprochen. Warum erst jetzt, wo das System doch viel einfacher und gerechter zu sein scheint?	Vor 10 Jahren war das Leistungsprimat noch deutlich weiter verbreitet in der beruflichen Vorsorge und damit war das Verständnis bei Neuentretenden besser. Das Angebot an Pensionskassenverwaltungen, die das Leistungsprimat kennen und an Verwaltungssoftware war ebenfalls grösser. Das Leistungsprimat ist genauso gerecht wie das

Fragen		Antworten
		Beitragsprimat. Alle einbezahlten Beiträge und Vermögenserträge werden als Leistung weitergegeben.
21	Wann werden die Vergleichsausweise ausgestellt?	Die Vergleichsausweise werden im ersten Quartal 2026 ausgestellt.
22	Sie haben gesagt, dass bei einer Lohnkürzung die Bestimmung der Zusatzrente zur Wahrung des Besitzstandes nicht beeinflusst wird (was einen Vorteil darstellen würde) - auf der Folie erwähnen Sie: Bei einer Lohnkürzung werden die Massnahmen zur Wahrung der erworbenen Rechte entsprechend angepasst - wie?	Der versicherte Lohn bestimmt direkt die Sparbeiträge und damit die zukünftige Leistung. Die Zusatzrente wird auf Basis einer Vergleichsrechnung des bisherigen und des neuen Systems bestimmt. Ein leicht anderer Lohn beeinflusst diese Vergleichsrechnung nur unwesentlich. Eine Lohnreduktion nach 1.1.2026 führt zu einer Reduktion der Zusatzrente (sofern eine benötigt wird) weil nur Renten bezahlt werden können, für die auch Beiträge fliessen.
23	Im Beitragsprimat geht es um Erspartisse (ähnlich wie bei einem Sparkonto), diese werden jedoch investiert - wie hoch ist der garantierte Betrag? Können wir erfahren, in welche Fonds investiert wird?	Jede Pensionskasse muss das Vermögen investieren, um die Altersvorsorge ihrer Versicherten finanzieren zu können. Jede Pensionskasse muss das vorhandene Altersguthaben bei Austritt unabhängig davon ausbezahlen, ob sie eine Unterdeckung aufweist oder nicht. Eine Ausnahme besteht bei einer sogenannten Teilliquidation. Die Anlagestrategie und der Anlageerfolg ist jedes Jahr in der Jahresrechnung der PVS UIAG ausgewiesen. Das Anlagereporting steht im Memberbereich der Website der UIAG zum Download zur Verfügung.
24	Wird es nach dem neuen System eine Überbrückungsrente für Frühpensionierungen geben?	Ja, diese Leistung gibt es weiterhin
25	Wie wird der Umwandlungssatz definiert und weshalb entspricht dieser nicht dem vom Pensionskassengesetz vorgeschriebenen Umwandlungssatz von 6.8%?	Der Umwandlungssatz (UWS) berechnet sich aus der Lebenserwartung, den mitversicherten Leistungen im Todesfall als Rentner und dem technischen Zins und ist demnach eine mathematische Größe. Der BVG-UWS gilt nur für das (obligatorisch versicherte) BVG-Altersguthaben und definiert eine Mindestaltersrente in Franken. Solange die Altersrente der Pensionskasse höher ist, als die BVG-Altersrente ist ein tieferer UWS zulässig. Das wird von allen Pensionskassen so gehandhabt und ist Teil des geltenden Rechts.
26	Werden bestehende Spar- und Überschusskontoguthaben automatisch dem Altersguthaben angegerechnet?	Ja, das ist korrekt. Die bestehenden Konten werden alle zu Altersguthaben. Auch allfällige Einkäufe aus der Vergangenheit bleiben erhalten.
27	Mit dem Beitragsprimat sind die Leistungen doppelt so hoch wie das BVG-Minimum. Ist dies auch beim heutigen Leistungsprimat der Fall?	Dies ist korrekt – auch die Leistungen des heutigen Leistungsprimats sind knapp doppelt so hoch wie das BVG-Minimum.

Fragen	Antworten
28 Sind Ausgleichzahlungen vorgesehen für jüngere Arbeitnehmende, deren angespartes Kapital heute tiefer ist als die Summe der bisherigen Beiträge?	<p>Nein, die Austrittsleistung wird bestimmt aus dem Vergleich von drei Berechnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="727 541 1414 601">a. Das reglementarische Altersguthaben (das ist in der Regel der höchste Wert) <li data-bbox="727 601 1414 736">b. Den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG (dies ist die Summe der eigenen Beiträge multipliziert mit einem altersabhängigen Faktor, um die Beiträge des Arbeitgebers zu berücksichtigen) <li data-bbox="727 736 1414 797">c. Das BVG-Altersguthaben, das für jede Person berechnet wird (dies ist in der Regel der kleinste Wert) <p>Damit wird garantiert, dass das Gesetz eingehalten wird.</p>
29 Wie verhalten sich die Besitzstandsmassnahmen bei künftigen freiwilligen Einkäufen?	Diese werden separat geführt und im Leistungsfall in eine Leistung umgewandelt (Kapital oder Rente). Der Besitzstand (sofern eine Person einen hat) wird dadurch nicht beeinflusst.
30 Werden Besitzstandsmassnahmen aus früheren Systemwechseln fortgeführt?	Dies ist korrekt, auch allfällige früher zugesicherte Zusatzrenten werden bei der Umstellung berücksichtigt.
31 Wie wird in Zukunft die erzielte Rendite am Kapitalmarkt den Arbeitnehmenden weitergegeben? Verzinsung des Altersguthaben Mindestsatz oder abhängig der erzielten Rendite? Und wird bei einem unterjährigen Austritt das Altersguthaben nur mit dem BVG-Mindestsatz verzinst?	<p>In Zukunft wird das Altersguthaben jedes Jahr entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PVS UIAG verzinst. Die finanzielle Situation ergibt sich aus Deckungsgrad und Vermögensertrag.</p> <p>Bei einem unterjährigen Austritt wird in der Regel der BVG-Mindestzins (derzeit 1.25%) angewendet.</p>
32 Gibt es im Beitragsprimat (gesetzliche) Garantien zur Verzinsung oder ist diese den Kapitalmärkten unterliegend?	Es gibt im Beitragsprimat keine Verzinsungsgarantie, die Verzinsung ist höher, wenn der Deckungsgrad höher und der Vermögensertrag gut ist.
33 Weshalb verändern sich die Beiträge für Risiko + Kosten in % von einem System ins andere?	Die Aufteilung der Sparbeiträge und der Risiko- und Kostenbeiträge im Leitungsprimat hatte keine Bedeutung für die Höhe des Altersguthabens (im Leitungsprimat «Barwert der erworbenen Leistungen» genannt) da der Barwert der erworbenen Leistungen dem notwendigen Kapital für die versprochene Rente ab Alter 65 entspricht. In den bisherigen Risiko- und Kostenbeiträgen war ein Anteil für die aus technischer Sicht zu tiefen Nachzahlungen bei Lohnerhöhung enthalten.
34 Macht es Sinn noch in diesem Jahr freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse zu tätigen oder erfolgt dies besser erst nach dem Wechsel im Jahr 2026?	Es spielt keine Rolle, ob ein Einkauf dieses oder nächstes Jahr erfolgt. Für viele Versicherte ist ein Einkauf nach Umstellung vermutlich besser verständlich, weil dann nicht erklärt werden muss, wie und wieviel sich der Rentensatz erhöht. Der Einkauf ist direkt als zusätzliches Altersguthaben erkennbar.